Allgemeingültige Geschäftsbedingungen der Comsol Unternehmenslösungen AG für alle Verträge („AGB-Allgemein“)
(Stand 2024-05-01)

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

(1) Die Allgemeingültigen Geschäftsbedingungen („AGB-Allgemein“) der Comsol Unternehmenslösungen AG („Comsol“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen von Comsol Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Comsol und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Allgemein gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass Comsol bei jedem einzelnen Vertragsabschluss mit dem Kunden auf deren Geltung hinweisen muss. Der Kunde kann jederzeit eine aktuelle Fassung der AGB bei Comsol anfordern bzw. von der Internetseite www.comsol.ag herunterladen.

(2) Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als Comsol ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Comsol in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

(3) Die AGB-Allgemein werden gegebenenfalls durch die weiteren Vertragsbedingungen von Comsol und etwaigen Lieferanten von Comsol ergänzt. Ziffer I. (1) und (2) dieser AGB-Allgemein gelten für die in Ziffer I. (3) genannten weiteren AGB entsprechend.

(4) Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die AGB oder die weiteren Vertragsbedingungen von Comsol nicht abbedungen werden.

II. Angebote, Vertragsschluss

(1) Angebote von Comsol sind verbindlich, wenn sie eine Bindungsfrist enthalten oder als verbindlich gekennzeichnet sind. In anderen Fällen sind Angebote von Comsol freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Comsol dem Kunden Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen überlassen hat.

(2) Jede Bestellung bzw. Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. Comsol ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei Comsol anzunehmen. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (z.B. Lieferung der Software/Lizenzen bzw. Erbringung der Leistungen an den Kunden) erklärt werden.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass Software einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Deshalb darf Comsol geänderte oder angepasste Software liefern bzw. herstellen oder sonstige Leistungen abweichend von der Vereinbarung erbringen, wenn und soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Eine solche Änderung ist insbesondere dann nicht unzumutbar, wenn hierdurch die vereinbarte Funktionstauglichkeit oder Leistung nicht eingeschränkt wird.

III. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

(1) Lieferungen von Software oder sonstiger Waren erfolgen ab dem Sitz von Comsol. Comsol ist berechtigt, dem Kunden Dokumentationen in elektronischer Form zu überlassen. Ein Anspruch auf eine gedruckte Version besteht nicht. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte, sondern Versand vereinbart ist und der Kunde keine besonderen Anweisungen erteilt hat, ist Comsol berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei vereinbarter Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer, oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.

(3) Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von Comsol schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt Comsol ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug, auch wenn der Lieferzeitpunkt kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar ist.

(4) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde Comsol sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn Comsol die Verzögerung zu vertreten hat.

(5) Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Zulieferer) zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

(6) Comsol ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden die jeweiligen Teillieferungen und Teilleistungen unzumutbar sind.

(7) Gerät Comsol in Verzug, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn Comsol den Verzug zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Comsol innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen des Verzuges vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

(8) Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn Comsol die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 25 % des Netto-Auftragswertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen oder nicht genutzt werden kann. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden, für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht*. Im Übrigen gelten die Regelung der Ziffer VIII.

IV. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste von Comsol. Preise verstehen sich netto ab Sitz von Comsol ohne Abzüge, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang des vollständigen Betrages vereinbarten Vergütung bzw. der Rechnung bei Comsol maßgeblich.

(3) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von Comsol schriftlich anerkannt wurde.

(4) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, hat Comsol das Recht, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Forderungen aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Für Comsol geltende Termine bzw. Fristen zur Ausführung noch offener Lieferungen und Leistungen sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von Comsol hierauf bedarf.

V. Eigentums- und Rechtevorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Comsol sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für die Rechte an geistigem Eigentum (z.B. Nutzungsrechte an Software) und für das Eigentum an den gegenständlichen Lieferungen.

(2) Lieferungen bzw. Leistungen von Comsol dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung nicht an Dritte verpfändet, nicht abgetreten und nicht zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Comsol unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen oder zu erwarten sind.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist Comsol berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Rechte (z.B. Nutzungsrechte an Software) zu entziehen sowie die

Herausgabe der gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren (z.B. Datenträger, Dokumentationen, etc.) zu verlangen.
(4) Soweit der Kunde berechtigt ist, die von Comsol erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt er an Comsol bereits jetzt seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe der Forderungen von Comsol ab. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Comsol, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Comsol verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der genannten Fälle ein, kann Comsol verlangen, dass der Kunde Comsol unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Comsol verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Comsol.

VI. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden
(1) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, Comsol gegenüber schriftlich, per E-Mail oder Fax zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer IX. Comsol gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend genannten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Der Kunden hat die Beweislast für die Einhaltung der Rügefrist sowie für das Vorliegen und für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels.
(2) Zur Vermeidung von Schäden durch Datenverlust ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich, tagaktuell und gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik gesichert wird.
(3) Der Kunde wird im Rahmen der von Comsol geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu gehört insbesondere, dass der Kunde Comsol alle für die Vertragserfüllung durch Comsol erforderlichen Informationen unaufgefordert vollständig, richtig und übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde, die für Installation und Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde Comsol alle Aufwendungen, die durch diese entstanden sind.

VII. Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung
(1) Nach jeder Lieferung oder Leistung hat der Kunde auf Verlangen von Comsol unverzüglich schriftlich zu erklären ob die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von erkennbaren Mängeln ist (Feststellung vertragsgemäßer Leistung) bzw. welche Mängel bestehen. Die Regelung unter Ziffer VI. (1) bleibt unberührt.
(2) Bei Teillieferungen und Teilleistungen erstreckt sich die Erklärung nicht auf solche Eigenschaften, die erst im Zusammenhang mit späteren Lieferungen und Leistungen geprüft werden können. Sobald Teillieferungen oder Teilleistungen vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.
(3) Lieferungen und Leistungen von Comsol gelten spätestens 10 Tage nach Übergabe bzw. nach Fertigstellungsmitteilung von Comsol als abgenommen, wenn der Kunde Comsol innerhalb dieser Frist keine tatsächlich vorhandenen Mängel angezeigt hat.

VIII. Haftung
(1) Comsol haftet für Personenschäden, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten* nach den gesetzlichen Vorschriften. *Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
(2) Im Übrigen ist die Haftung von Comsol ausgeschlossen.
(3) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Comsol auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
(4) Comsol haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich, tagaktuell in maschinenlesbarer Form gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von Comsol für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Comsol verursacht – ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.
(5) Comsol haftet ebenso wenig, wenn Mängel nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, Eingriffen in das Softwareprogramm, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei der Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen und mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.
(6) Soweit die Haftung von Comsol ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von Comsol sowie für Dritte, die im Auftrag von Comsol handeln.
(7) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung sowie auf Ansprüche auf Aufwendungsersatz. Für die Haftung für Verzug gelten zudem die Regelungen in Ziffer III. (7), für die Haftung wegen Unmöglichkeit die Regelungen in Ziffer III. (8).
(8) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

IX. Verjährung
Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen:
- für Mängelansprüche, wenn Comsol den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- für Ansprüche wegen Personenschäden;
- für Ansprüche auf Schadensersatz, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Fristsetzung, Androhung von Schadenersatz, Rücktritt und Kündigung
(1) Sofern der Kunde einen Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung oder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diesen Anspruch nach Fristablauf geltend machen wird.
(2) Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

XI. Rechte Dritter
Comsol stellt den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter, die durch die vertragsgemäße und rechtmäßige Nutzung der Software

durch den Kunden entstanden sind unter den Bedingungen frei, dass der Kunde Comsol unverzüglich schriftlich über die tatsächlichen bzw. drohenden Ansprüchen Dritter informiert, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt, jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten Comsol überlässt und Comsol dabei bestmöglich und unentgeltlich unterstützt und mit dem Dritten keine Vereinbarung über Ansprüche oder die Schutzrechtsverletzung ohne schriftliche Einwilligung von Comsol trifft. Soweit der Kunde Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat (z.B. durch vertragswidrige Nutzung), sind Ansprüche gegen Comsol ausgeschlossen.

XII. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

(1) Soweit die Vertragspartner vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einem Vertragspartner aus dem Bereich des anderen Vertragspartners bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden oder die als vertraulich gekennzeichnet sind, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun eines Vertragspartners offenkundig werden; b) einem Vertragspartner aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist; c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einem Vertragspartner (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen oder Behörden) offengelegt werden müssen.

(2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle von dem jeweils anderen Vertragspartner hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an den anderen Vertragspartner zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung des anderen Vertragspartners unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist dem anderen Vertragspartner auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

(3) Vertraulichen Informationen, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, dürfen für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer aufbewahrt werden und sind dann sofort zu vernichten.

(4) Vertrauliche Informationen, die Grundlage für Ansprüche eines Vertragspartners gegen den anderen Vertragspartner sind oder die Beweis für solche Ansprüche sind, dürfen innerhalb der Verjährungsfrist der jeweiligen Ansprüche aufbewahrt werden und sind dann sofort zu vernichten.

(5) Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsende fort.

XIII. Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsort ist Kronberg im Taunus.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen und zu den AGB bedürfen der Schriftform, wobei die E-Mail diesem Erfordernis genügt. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und Comsol werden unwirksame Bestimmungen und Regelungslücken unverzüglich nach ihrer Entdeckung durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen oder am nächsten kommen. Anderenfalls gelten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen.